

Allgemeine Grundsätze der AGICOA GmbH für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs.2 VGG)

(Stand 30. September 2016)

1. Verwaltungskosten sind alle gerechtfertigten und belegten Betriebs- und Finanzkosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes für die Rechtewahrnehmung anfallen. Sie beinhalten auch Abschreibungen für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese dem Geschäftsbetrieb dienen.
2. Die Einnahmen der Gesellschaft werden im Jahr der Ausschüttung an die Berechtigten mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz belastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttungen liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten.
3. Diese Grundsätze können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Beirats geändert werden.